

I. BeiblattBeiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. Oktober 1960

115/A.B.

zu 141/J

Anfragebeantwortung

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. P r a d e r und Genossen, betreffend die Regelung der Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz und den Einbau des Kriegsopfer-Ernährungszulagen- gesetzes 1957 in das Kriegsopfersorgungsgesetz, hat Bundeskanzler Ing. R a a b namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Von den Rentenleistungen nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 sind Zusatzrenten, Elternrenten, Witwen- und Waisenbeihilfen sowie Zuwendungen zur Doppelwaisenrente nur dann zu gewähren, wenn und insoweit das Einkommen der Versorgungsberechtigten eine bestimmte Höhe nicht erreicht. Die im Einzelfall massgebenden Einkommensgrenzen sind im Gesetz zahlenmäßig angeführt. Bei zur Gänze oder zum Teil in Güterform erzielten Einkommen ist gemäss § 13 Abs.4 KOVG. 1957 die durch das Naturaleinkommen gewährleistete Lebensführung des Versorgungsberechtigten mit der Lebensführung einer Person zu vergleichen, die lediglich über ein Bareinkommen bis zur Höhe der in Betracht kommenden Einkommensgrenze verfügt. Damit soll eine gleiche Behandlung der Versorgungsberechtigten vor dem Gesetz ohne Rücksicht auf die Art und Zusammensetzung des Einkommens gewährleistet werden.

Die Zentralorganisation der Kriegsoperverbände Österreichs und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs haben unter Hinweis auf die Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Einkommens aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und die zufolge der Verschiedenheit der Produktionsbedingungen in diesen Erwerbszweigen gegebene Gefahr einer ungleichmässigen Beurteilung des Einkommens durch die Landesinvalidenämter angeregt, die Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach dem Bewertungsgesetz 1955, BGBl.Nr.148, zu Hilfe zu nehmen und als anrechenbares Einkommen nach § 13 KOVG. 1957 20 v.H. des Einheitswertes anzunehmen; das Einkommen aus Spezialkulturen (Weinbau, Gartenbau) soll nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1953 ermittelt werden. Bei in Naturalien bestehenden Leistungen und Nutzungen, z.B. Ausgedingleistungen und Naturalbezüge landwirtschaftlicher Dienstnehmer, sollen die für die Bewertung der Sachbezüge geltenden Richtlinien für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und der Sozialversicherung bei der Ermittlung des Einkommens nach § 13 KOVG. massgebend sein.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. Oktober 1960

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 13 Abs.4 KOVG.1957 in der derzeitigen Fassung ist bei dem nach dieser Bestimmung vorzunehmenden Vergleich davon auszugehen, dass der Geldeinkommensbezieher alle für sich und seine Familie notwendigen Naturalien zum Konsumentenpreis beziehen muss, weshalb die aus einer Landwirtschaft für den Unterhalt des Beschädigten und seiner Familie verbrauchten Naturalien auch zum Verbraucherpreis veranschlagt werden müssen, um eine richtige Vergleichsgrundlage zu den Lebensführungskosten des Geldeinkommensbeziehers zu erhalten; daher können auch die im Steuerrecht und in der Sozialversicherung angewendeten Richtsätze, die aus finanz- und sozialpolitischen Gründen bewusst niedrig gehalten sind, bei einer Prüfung im Sinne des § 13 Abs.4 KOVG.1957 nicht herangezogen werden, weil sich sonst ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen widersprechendes Bild ergeben würde.

Es steht ausser Zweifel, dass die Durchführung der Vorschläge der genannten Interessenvertretungen wesentlich dazu beitragen würde, das Verfahren der Ermittlung des Einkommens nach § 13 KOVG.1957 sehr zu vereinfachen. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens würden in jedem Einzelfalle leicht zu überprüfen sein. Mit der dadurch gewährleisteten gleichen Behandlung der Empfänger von Naturaleinkommen würden derzeit bestehende Unsicherheiten in der Beurteilung des Naturaleinkommens durch die Landesinvalidenämter ausgeschaltet und dadurch in Einzelfällen entstehende Härten vermieden werden. Es muss aber andererseits darauf Bedacht genommen werden, dass die Empfänger von Bareinkommen – nach der Höhe der Einkommensgrenzen handelt es sich durchwegs um bedürftige Kriegsopfer – hinsichtlich ihrer Ansprüche auf Zusatzrente, Elternrente, Witwen- und Waisenbeihilfe sowie Zuwendungen zur Doppelwaisenrente nicht etwa dadurch benachteiligt werden, dass an ihre wirtschaftlichen Verhältnisse ein strengerer Maßstab angewendet wird als bei den Empfängern von Naturaleinkommen. Im Hinblick auf die weitreichenden Auswirkungen der in Rede stehenden Änderung der Einkommensermittlung in der Kriegsopfersversorgung erscheint eine genaue Prüfung dieses Problems durch die in Betracht kommenden Zentralstellen im Einvernehmen mit den Interessenvertretungen erforderlich. Vom Ergebnis dieser Beratungen wird es abhängen, ob dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zur Abänderung des § 13 KOVG.1957 im Sinne der bereits vorliegenden Vorschläge der Interessenvertretungen vorgelegt werden kann.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. Oktober 1960

Die zu den Kriegsopferrenten geleisteten Ernährungszulagen haben ihren Ursprung im Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBI. Nr. 219, das seinerzeit im Zusammenhang mit der Lohn-Preisregelung beschlossen worden war. Im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten, in denen in späterer Folge die Ernährungszulagen in die Grundleistung (Lohn, Gehalt, Pension, Sozialversicherungsrente usw.) eingebaut wurden, bestehen sie in der Kriegsopfersversorgung als selbständige Leistungen weiter. Die Ernährungszulage beträgt seit 16. Juli 1951 für Schwerbeschädigte, Elternpaare und männliche Empfänger einer Elternteilrente monatlich 239 S, für Witwen, weibliche Empfänger einer Elternteilrente und eine kleine Gruppe von Waisen monatlich 147 S. Das Gesetz enthält eine Reihe von Gründen, die den Anspruch auf Ernährungszulage ausschliessen; als wichtigste sind davon zu nennen: Selbständige Erwerbstätigkeit, Entgelt aus einem Dienst oder Lehrverhältnis, Bezug eines Ruhe(Versorgungs)genusses, ein den Lebensunterhalt sicherndes Ausgedinge sowie der Bezug wiederkehrender Geldleistungen aus der Sozialversicherung oder der Arbeitslosenversicherung oder einer Kinderbeihilfe. Diese Ausschliessungsgründe haben zum Teil eine absolute, von der Höhe des Einkommens unabhängige Wirkung (bei selbständiger Erwerbstätigkeit oder dem Bezug von Leistungen aus der Sozialversicherung/oder einer Kinderbeihilfe), in anderen Fällen ist der Betrag, um den das Einkommen den vollen Satz der Ernährungszulage nicht erreicht, als Ernährungszulage zu gewähren.

Das in der Kriegsopfersversorgung noch bestehende System der Ernährungszulagen ist zweifellos überholt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat daher bereits vor längerer Zeit Vorbereitungen für den Ersatz der Ernährungszulagen getroffen. Es ist in Aussicht genommen, bei einem Ersatz der Ernährungszulagen durch Versorgungsleistungen, die im Kriegsopfersversorgungsgesetz selbst verankert sind, die derzeitigen Ausschliessungsgründe, die untereinander keinen organischen Zusammenhang aufweisen und lediglich aus den Gründen der Entstehung des Gesetzes erklärt werden können, durch eine einheitliche, den berechtigten Interessen der Kriegsopfer entsprechende Regelung zu ersetzen. Gleichzeitig wird es erforderlich sein, auch das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBI. Nr. 299/1951, abzuändern, weil derzeit hinsichtlich der Empfänger wiederkehrender Geldleistungen aus der Kriegsopfersversorgung der Anspruch auf Wohnungsbeihilfe an den Bezug der Ernährungszulage gebunden ist.

Nach Klärung aller mit diesem Problem im Zusammenhang stehenden Fragen würde der Einbringung einer diesbezüglichen Regierungsvorlage voraussichtlich nichts im Wege stehen.